

## **Leistungsbeurteilung im Gegenstand Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (8. Klasse)**

Die Grundlage für die Beurteilung bilden die erbrachten Leistungen in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen gemäß den geforderten Kompetenzniveaus des Lehrplans der jeweiligen Schulstufe.

Die genannten Kompetenzbereiche werden zu zwei wesentlichen Bereichen zusammengefasst:

1. **Historische Kompetenzen** (Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Orientierungskompetenz, Fragekompetenz)
2. **Politische Kompetenzen** (Politikbezogene Methodenkompetenz, Sachkompetenz, Urteilskompetenz, Handlungskompetenz)

In beiden wesentlichen Bereichen müssen die gestellten Anforderungen überwiegend erfüllt sein. Innerhalb eines wesentlichen Bereiches sind die Kompetenzen zum Erlangen einer positiven Gesamtnote kompensierbar.

### **Die Leistungsbeurteilung beinhaltet folgende Formen der Leistungsfeststellung**

#### **1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht**

- In die Unterrichtsarbeit eingebrachte mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Beteiligung am Unterricht sowie an Gruppenarbeiten
- Erfüllen von Arbeitsaufträgen unter Anwendung verschiedener Medien und Materialien
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterschiedlichen Sachverhalten sowie die Fähigkeit Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Erledigung von Aufgabenstellungen zur Sicherung des Unterrichtsertrages (ggf. auch Hausübungen)

#### **2. Schriftliche Leistungsfeststellung**

Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit der schriftlichen Leistungsfeststellung (Tests) - auf die Anforderungen des Unterrichts abgestimmt, d.h. über die im Unterricht behandelten Themen

#### **3. Mündliche Übungen**

Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes (z.B. Referate)

#### **4. Mündliche Prüfung**

Jeder Schüler/jede Schülerin hat die Möglichkeit, im Bedarfsfall eine Prüfung pro Semester abzulegen. Dies muss rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ebenso kann der Lehrer/die Lehrerin im Bedarfsfall eine solche Prüfung einfordern. Die Prüfung hat keinen Entscheidungscharakter, sondern zählt als zusätzliche Leistung.